

Rundschreiben I/2010

Michael Nau
SteuerberaterJoachim Schlott
SteuerberaterJochen Kampfmann
Steuerberater

Frankfurt, den 16.04.2010

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Hier die Themen, die uns für den ersten Rundbrief des Jahres 2010 wichtig erscheinen:

1. Antragsveranlagung rückwirkend bis 2003 möglich
2. Erststudium steuerlich absetzbar
3. Künstlersozialabgabe und Betriebsprüfung
4. Gemischte Reisekosten
5. Reisekostenerstattung bei Hotelübernachtungen

1. Antragsveranlagung rückwirkend bis 2003 möglich

Finanzämter müssen Antragsveranlagungen (früher: Lohnsteuerjahresausgleich) für Jahre vor 2005 auch dann bearbeiten, wenn über einen Antrag auf Veranlagung bis zum Stichtag 28.12.2007 noch nicht entschieden wurde. Arbeitnehmer, die z. B. schlicht vergessen hatten, ihren "Lohnsteuerausgleich" für die Jahre ab 2003 vornehmen zu lassen, können deshalb noch auf eine nachträgliche Steuererstattung hoffen (BFH, Urteil v. 12.11.2009 - VI R 1/09).

2. Erststudium steuerlich absetzbar

Seit dem 1. 1. 2004 besteht ein gesetzliches Abzugsverbot der Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Die Studienkosten sind daher nach dem Gesetz nur als Sonderausgaben bis zur Höhe von 4.000 € jährlich abziehbar. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) dieses gesetzliche Abzugsverbot zugunsten eines Teils der Studie-

renden eingeschränkt. Denn nach der Entscheidung des BFH gilt das Abzugsverbot dann nicht, wenn vor dem Studium bereits eine Berufsausbildung absolviert wurde und das Studium dazu dient, später einen Beruf zu ergreifen. Unter diesen Voraussetzungen können die Studienkosten in unbeschränkter Höhe und vollständig als sog. vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden.

Für alle anderen Studenten, die vor dem Studium gerade keine Berufsausbildung absolviert haben, bleibt es hingegen dabei: Die Studienkosten können dann nur als Sonderausgaben in Höhe von bis zu 4.000 € steuerlich geltend gemacht werden.

3. Künstlersozialabgabe und Betriebsprüfung

Seit 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung auch die Abführung der Künstlersozialabgabe. Seit dieser Zeit sind verstärkt Prüfer unterwegs, die sich zum Ziel gemacht haben, flächendeckend Unternehmen anzuschreiben. Die Unternehmen werden mittels Erhebungsbögen aufgefordert innerhalb eines Monats nach Erhalt der Unterlagen den ausgefüllten Bogen wieder zurückzusenden. Wurde in der Vergangenheit nicht gezahlt, kann die Künstlersozialabgabe der letzten fünf Jahre nachgefordert werden.

Die Künstlersozialabgabe trifft nicht nur typische Unternehmen wie Veranstalter oder Werbeagenturen. Die Pflicht zur Zahlung der Abgabe trifft sämtliche Unternehmer, die bspw. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache nicht nur gelegentlich betreiben. Die Künstlersozialabgabe ist für alle Künstler, Designer und Publizisten zu entrichten, die für ein Unternehmen Leistungen erbringen und dabei nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen. Besteht die Abgabepflicht, so ist derzeit von jeder Rechnung eine Abgabe von 3,9 % fällig.

4. Gemischte Reisekosten

Der BFH kippt das Aufteilungs- und Abzugsverbot bei privater Mitveranlassung von Dienstreisen.

Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen können grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Veranlassungsbeiträge kann es jedoch im Einzelfall erfordern, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen. (BFH-Urteil vom 21.09.2009)

5. Reisekostenerstattung bei Hotelübernachtungen

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ist der Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen auf 7% gesenkt worden. Der Mehrwertsteuersatz für Sonderleistungen, wie das Frühstück, bleibt dagegen bei 19% Umsatzsteuer.

Bisher wurde häufig in den Hotelrechnungen der Preis für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen. Wegen der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze wird ab 2010 der Ausweis der Kosten für das Frühstück in einem Sammelposten (z.B. "Servicepauschale" oder "Business-Package") die Regel sein. Dies hat für die Reisekostenerstattung folgende Konsequenzen:

Ist in einer Rechnung neben der Beherbergungsleistung ein Sammelposten für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen einschl. Frühstück ausgewiesen, so kann das Frühstück mit 4,80 EUR aus dem Sammelposten herausgerechnet werden. Bei Zahlung eines steuerfreien Verpflegungsmehraufwandes an den Arbeitnehmer sind die 4,80 EUR entsprechend zu kürzen.

Aktuelle Informationen und Beiträge sowie diesen und die bisher erschienenen Rundbriefe finden Sie jederzeit auch im Mandantenbereich auf unserer Website

www.nau-steuerberatung.com.

Der Inhalt dieses Rundbriefes dient lediglich zur Information und stellt ausdrücklich keine Beratung dar. Alle Angaben und Informationen sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Nau Steuerberatungssozietät keine Haftung.

Mit freundlichen Grüßen

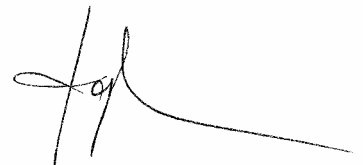
Nau Steuerberatungssozietät



Michael Nau
Steuerberater



Joachim Schlott
Steuerberater



Jochen Kampfmann
Steuerberater